

16.12.22

Beschluss des Bundesrates

Verordnung zur Ablösung der Zwangsvollstreckungsformular- Verordnung und zur Änderung der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1029. Sitzung am 16. Dezember 2022 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

und

E n t s c h l i e ß u n g

zur

Verordnung zur Ablösung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung und zur Änderung der Beratungshilfeformularverordnung und der Verbraucherinsolvenzformularverordnung sowie zur Aufhebung der Gerichtsvollzieherformular-Verordnung

A.

Ä n d e r u n g e n

1. Zu Artikel 1 (Anlage 1 Modul C ZVFEV)

In Artikel 1 Anlage 1 Modul C sind dem Wort „übermittelt“ die Wörter „und die Forderungsaufstellung (bei Mehrfachverwendung [einsetzen: Formularfeld] Forderungsaufstellungen)“ voranzustellen.

Begründung:

Die Forderungsaufstellung ist dem Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher beizufügen. Es fehlt im Formular die entsprechende Aussage.

2. Zu Artikel 1 (Anlage 1 Modul G Zeile 3 ZVFEV)

In Artikel 1 Anlage 1 Modul G ist in Zeile 3 das mittlere Ankreuzfeld und das folgende Wort „Einverständnis“ zu streichen.

Begründung:

§ 802a ZPO ist die zentrale Vorschrift für die Auftragserteilung an den Gerichtsvollzieher und enthält in Absatz 2 Satz 1 die dem Gerichtsvollzieher aufgrund des Vollstreckungsauftrages sowie der Übergabe des Vollstreckungstitels zustehenden Regelungsbefugnisse. Der Gerichtsvollzieher ist u.a. nach § 802a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ZPO befugt, eine gütliche Erledigung der Sache nach näherer Maßgabe von § 802b ZPO zu versuchen. Nach dessen Absatz 2 darf der Gerichtsvollzieher, sofern der Gläubiger keine entgegenstehende Weisung erteilt hat, dem Schuldner in jeder Phase des Zwangsvollstreckungsverfahrens entweder eine Zahlungsfrist einräumen oder die Tilgung der titulierten Forderung durch Teilleistungen (Ratenzahlung) gestatten. Damit verlangt § 802b ZPO zwar ein Einverständnis des Gläubigers, vermutet dieses aber zugleich (BR – Drucks. 304/08, S. 43; Kindl I Meller-Hannich/Sternal, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 4. Aufl., § 802b Rn. 9). Aufgrund dieser gesetzlichen Vermutung verlangt die Gestaltungsbefugnis des Gerichtsvollziehers daher kein ausdrücklich erklärtes Einverständnis mit einer gütlichen Erledigung der Zwangsvollstreckung. Verlangt aber § 802b ZPO kein ausdrückliches Einverständnis des Gläubigers, sollte ein solches auch nicht im Vollstreckungsauftrag an Gerichtsvollzieher eingeholt werden können. Enthalten sein müssen in dem Formular nur die Ablehnung und die Einschränkung des Einverständnisses.

3. Zu Artikel 1 (Anlage 5 Modul D ZVfV)

In Artikel 1 Anlage 5 ist in Modul D der graue Balken zu streichen.

Begründung:

Der Text bei Modul D enthält keine Eingabemöglichkeiten für den Antragsteller und sollte daher nicht als eigenes Modul bezeichnet werden. Dieser Text sollte also ohne Modul stehen bleiben. Erst ab dem nächsten Modul (dann Modulbalken D neu) sind vom Antragsteller Angaben zu machen und ist wieder eine Modulbezeichnung erforderlich.

B.

E n t s c h l i e ß u n g

- a) Das Anliegen, die gesetzlichen Regelungen auf den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Aktenführung anzupassen, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Dabei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass die Bearbeitung der betroffenen Vordrucke ein absolutes Massengeschäft der Amtsgerichte darstellt. Im Jahr 2020 gab es bei den Amtsgerichten bundesweit 2 273 940 Vollstre-

ckungssachen, davon 28 949 Anträge auf Erlass einer Anordnung der Durchsuchung der Wohnung des Schuldners. Die Verordnung selbst geht von 2 000 000 Anträgen auf Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse aus.

- b) Es müssen daher Regelungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die eingehenden Formulare schnell und effektiv weiterbearbeitet werden können. Dies ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die nach PEBB§Y für diese Verfahren vorgesehenen Bearbeitungszeiten auskömmlich sind.
- c) Die Formulare gehen zukünftig nicht wie bisher ausschließlich in Papier ein, sondern müssen gemäß § 130d ZPO, der auch im Vollstreckungsrecht gilt, von Anwälten, Behörden etc. elektronisch eingereicht werden. Spätestens mit der verpflichtenden Führung von E-Akten ab dem 1. Januar 2026 muss die Bearbeitung unabhängig von der Einreichungsart elektronisch erfolgen können; vorzugsweise sollten hierfür mit Standardtools genügen. Diese Möglichkeit der einfachen Weiterbearbeitung gewährleistet die Verordnung in der vorliegenden Fassung nicht. Denn eine elektronische Einreichung kann auch mittels Scan eines händisch ausgefüllten Formulars erfolgen. Auch gibt es bei der Verwendung von Line-Signaturen Fälle, in denen die Formularfelder „eingebrennt“ werden und eine Weiterbearbeitung des Dokuments kaum noch möglich ist.

In beiden Fällen wird dem Gericht die Bearbeitung oftmals erheblich erschwert sein, da die im Formular eingetragenen Angaben händisch in ein anderes Dokument, in dem das Gericht seine Entscheidung vorbereitet, übertragen werden müssen. Es ist abzusehen, dass es dann nicht zu Einsparungen, sondern zu einem Mehrbedarf an Arbeitszeit pro Fall kommen dürfte.

- d) Abhilfe kann eine Regelung schaffen, nach der die mit den Formularen einzureichenden Beschlussentwürfe als durch das Gericht weiterbearbeitbare Datei und ohne qualifizierte elektronische Signatur übermittelt werden sollen.

Sofern es an einer gesetzlichen Grundlage für eine solche Regelung bislang fehlt, müsste eine solche geschaffen werden.